

1. Sachverhalt

**Gemeinsame Ausarbeitung von Prof. Dr. Dr. Lechleuthner,
Prof. Dr. jur. Karsten Fehn und Staatsanwalt Ralf Tries**

Bisher wurden die Meinungsbildner im Rettungsdienst zu dieser Frage immer wieder gegeneinander „ausgespielt“. Hier wurde nun eine gemeinsame Ausarbeitung von den immer wieder zitierten maßgeblichen Fachleuten erstellt. Diese Ausarbeitung soll Grundlage für eine VA sein, die von 374 erstellt wird. Zur Klärung bisheriger Unsicherheiten wird diese Information ersteinmal an die DG1 und 371/3 übersandt.

2. Ausarbeitung:

**Gemeinsame Rettungseinsätze von NEF und RTW –
Fahrten mit Sonderrechten zum Krankenhaus**

In den letzten Wochen ist eine Verunsicherung über die Frage entstanden, ob das NEF einen RTW, der mit einem Patienten mit Sonderrechten zum Krankenhaus fährt, ebenfalls mit Sonderrechten begleiten darf oder nicht und ob das NEF davor oder dahinter fahren muss. Nach zahlreichen Diskussionen innerhalb verschiedener Rettungsdienste stellte sich jetzt leider immer wiederkehrend) die Frage, wie verfährt der Rettungsdienst der Stadt Köln.

In der Straßenverkehrsordnung in der letzten Fassung vom 1.4.2004 lautet der Verordnungstext abschließend:

§ 35 Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für ausländische Beamte, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder Observation im Inland berechtigt sind.

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis, wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen, im übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Abs. 3 Satz 2.

(3) Die Bundeswehr ist über Absatz 2 hinaus auch zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind.

(4) Die Beschränkung der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Abs. 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

(5) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, von den Vorschriften des § 29 allerdings nur, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen.

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(6) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert, zur Reinigung der Gehwege jedoch nur, wenn das zulässige Gesamtgewicht bis zu 2,8 t beträgt. Dasselbe gilt für Fahrzeuge zur Reinigung der Gehwege, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t nicht übersteigt und deren Reifeninnendruck nicht mehr als 3 bar beträgt. Dabei ist sicherzustellen, daß keine Beschädigung der Gehwege und der darunterliegenden Versorgungsleitungen erfolgen kann. Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.

(7) Messfahrzeuge der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (§ 66 des Telekommunikationsgesetzes) dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

§ 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

"Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

(2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.

(3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.

Das bedeutet, wer Sonder- und/oder Wegerechte für rettungsdienstliche Aufgaben im Straßenverkehr in Anspruch nehmen will, kann dies ausschließlich unter den Voraussetzungen der §§ 35, 38 StVO tun.

Für den Rettungsdienst kommen insoweit als Erlaubnisnorm für die Inanspruchnahme von sog. Sonderrechten (Befreiung von den Regeln der StVO ohne die Anordnung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, sofort freie Bahn zu schaffen, ggf. unter zusätzlicher alleiniger Nutzung des Blaulichts ohne Einsatzhorn im Sinne des § 38 Abs. 2 StVO) ausschliesslich § 35 Abs. 5a StVO und für die Inanspruchnahme von sog. Wegerechten (Anordnung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, sofort freie Bahn zu schaffen durch die gleichzeitige Nutzung von Blaulicht und Einsatzhorn) § 38 Abs. 1 StVO in Betracht. In beiden Fällen ist die Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten nur zulässig, „wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden“.

Vor diesem Hintergrund wird die Ausgangsfrage für den Rettungsdienst der Stadt Köln wie folgt beantwortet:

1. Bei der Anfahrt zur Einsatzstelle stellt die Leitstelle aus dem Meldebild mit der Vergabe der Notfall-Einsatzstichworte die Lebensgefahr oder die Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden fest, so dass der Fahrer des entsprechenden Rettungsmittels somit grundsätzlich Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen muss. Die Leitstelle ist insoweit weisungsbefugt.
2. Bei der Fahrt von der Einsatzstelle zum Krankenhaus stellt bei einem RTW-Einsatz ohne Notarzt der Transportführer des RTW fest, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonder- und/ Wegerechten gegeben sind und ob solche in Anspruch genommen werden können.
3. Bei Einsätzen mit Notarzt trifft dieser als medizinischer Einsatzleiter die Feststellung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten. Der Notarzt entscheidet auch über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme solcher Rechte durch das NEF und die Notwendigkeit einer unmittelbaren Begleitung des RTW durch das NEF. Der Notarzt stellt fest , ob aus rettungsmedizinischen Gründen ein Zugriff auf Personal

(Rettungsassistent), Medikamente oder Medizinprodukte auch des NEF während des Transport zum Krankenhaus ausgeschlossen erscheint und deshalb das NEF gesondert und Zeit verzögert dem RTW zum Zielkrankenhaus folgen kann. Es obliegt auch dem Notarzt zu entscheiden, ob die Erkrankung oder Verletzung des Patienten einen möglichst schonenden (möglichst erschütterungsfrei, möglichst beschleunigungs- und bremsfrei, möglichst geräuschfrei) Transport erfordern. Dies kann in Einzelfällen durch ein vorausfahrendes NEF (ausnahmsweise Räumfunktion aus rettungsmedizinischen Gründen) gewährleistet werden, das für die Transporteinheit aus RTW und NEF Sonder- und Wegerechte in Anspruch nimmt. Ebenso können Lotsenfunktionen nur durch Vorausfahren wahrgenommen werden. Ansonsten ist es sicherer, wenn das NEF hinter dem RTW fährt, da die Unfallgefahr für das zweite Fahrzeug nach wissenschaftlichen Erkenntnissen höher ist als für das vorausfahrende.

4. Während für die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten medizinische Gründe maßgeblich sind und diese vom Entscheidungsbefugten (Notarzt, Transportführer RTW) festgestellt werden, ist für die korrekte und verkehrssichere Durchführung der Einsatzfahrt der jeweilige Fahrer zuständig. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung müssen dabei gebührend berücksichtigt werden. D.h. rücksichtsloses Fahren, dichtes Auffahren auf andere, rasches Einfahren in die Kreuzung, so dass andere notfallmäßig bremsen müssen, etc. sind zu unterlassen. Weisungen von Polizeibeamten bleiben auch bei der Inanspruchnahme von Sonder- und/oder Wegerechten zu beachten (§ 36 StVO).